



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1980

11.5 Die Verrechnung der Verbundleistungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-12345

Besonderheiten benutzt werden, so sind diese besonders zu dokumentieren. Ebenso sollte der Umstellungsaufwand auf eine andere ADV-Anlage vorher berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für die Programme, sondern auch für die Datenhaltung und die benutzten Systeme eines Herstellers (Datenbanken). Hier sollen keine eigenen Standards entwickelt werden, es wird aber dringlich auf die Einhaltung der Normen und Standards hingewiesen.

11.4.4 Nutzungsrechte

Im Zusammenhang mit der Realisierung der verschiedenen Schnittstellen für den Verbund der Hochschulrechenanlagen werden von seiten der Hochschulen zum Teil erhebliche Leistungen aus Mitteln des Landes und/oder des Bundes erbracht.

Es ist vertraglich rechtzeitig festzulegen, in welchem Umfang die Hersteller der betreffenden Anlagen über diese Leistungen verfügen können. In jedem Fall ist sicherzustellen, daß die Hochschulen und die öffentliche Verwaltung die Nutzungsrechte für die entsprechenden Softwareprodukte haben.

11.5 Die Verrechnung der Verbundleistungen

Zur Abgeltung, Steuerung und Kontrolle der Verbundleistungen soll ein landeseinheitliches Organisations- und Abrechnungssystem für die Hochschulrechenzentren des Landes NW eingeführt werden.

Hierbei sind die Entgelte für die Inanspruchnahme derartiger Leistungen auf der Grundlage der von der KMK beschlossenen Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren vom 13.09.1974 in der Fassung vom 04.12.1974 abzurechnen, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 61 LHO vom Minister für Wissenschaft und Forschung zugelassen worden sind. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann gemäß § 61 LHO in Verbindung mit Ziffer 2 VV-LHO zu § 61 von der Anforderung der zusätzlichen Aufwendungen im Sinne der Nr.1 VV-§61 LHO für die Benutzung von Hochschulrechenzentren des Landes innerhalb eines Verbundes absehen, wenn die Höhe der zusätzlichen Aufwendungen im Einzelfall den Betrag von DM 1.000,- oder bei fortgesetzten Arbeiten den Jahresbetrag

von DM 1.000,- nicht überschreiten und entsprechende Mittel im Haushalt des Nutzers nicht veranschlagt sind.

Voraussetzung für die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Verbundleistungen ist die Ermittlung der Betriebskosten, wie sie in den von der KMK beschlossenen Grundsätzen definiert sind, nach Maßgabe einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung. Deren Grundlage ist der gesamte Aufwand eines Hochschulrechenzentrums innerhalb eines Jahres.

Es ist anzustreben, daß sich die Leistungen der Verbundpartner über einen längeren Zeitraum, etwa nach Ablauf eines Haushaltsjahres, ausgleichen.

Für Verbindungen zwischen Hochschulrechenzentren unter Mitbenutzung des DVS NW wird vom Innenminister des Landes folgende Kostenregelung erwogen:

Die Benutzer des DVS NW tragen die Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb der benutzerbezogenen Geräte bis zum Modem. Die Kosten des Modems und der Anschlußleitung zum Kommunikationsrechner des DVS NW sowie die sonstigen Kosten für die Benutzung des DVS NW werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik getragen.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Verbindungen zwischen dem Hochschulrechenzentrum und den zu seinem Einzugsbereich gehörenden Datenendeinrichtungen. Ressourcen in einem Rechnerverbundsystem sind neben den Hardwarekomponenten auch Softwareprodukte. Aufgrund der Entbündelung der verschiedenen Leistungen fallen für die Nutzung der Software, und hier insbesondere für Anwendungsprogrammsysteme, oft erhebliche Kosten an. Es wird notwendig sein, auch für diese Kosten in den Etats der betreibenden Hochschulen die Bereitstellung dieser Ressourcen im Verbund zu berücksichtigen. Vorerst wird man hier haushaltsmäßig von Fall zu Fall entscheiden müssen.